

## Amtsgericht Tiergarten

Az.: 339 Cs 192/23  
263 Js 4170/23 Staatsanwaltschaft Berlin



Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Strafverfahren gegen



wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

hat das Amtsgericht Tiergarten - Strafrichter -, in der Sitzung vom 05.12.2024, an der teilgenommen haben:

Richterin Leddin  
als **Strafrichterin**

Staatsanwältin Tharra  
als **Vertreterin der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin Loui Rickert  
als **Verteidiger\*in**

JBesch Rösgen  
als **Urkundsbeamter der Geschäftsstelle**

für **Recht** erkannt:

Die Angeklagte wird in allen drei Fällen auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch die notwendigen Auslagen der Angeklagten zu tragen hat, freigesprochen.

## Gründe:

I.

Der Angeklagten wurden folgende drei Taten von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen:

1. Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 08.12.2023 (Band II) wurde der Angeklagten ein Vergehen der gemeinschaftlichen Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß §§ 240, 113 Abs. 1, 52 StGB zur Last gelegt.

Am 11. Oktober 2023 soll die Angeklagte sich an einer Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ beteiligt haben, bei der sie und die gesondert Verfolgten

\_\_\_\_\_ sich gegen 07:47 Uhr aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsam Tatplans jeweils auf die Fahrbahn der vielbefahrenen Autobahnausfahrt A 100 (Spandau südliche Richtung) in 14059 Berlin gesetzt haben sollen, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie es von der Angeklagten beabsichtigt worden sein soll, soll es aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung gegen 9:50 Uhr zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge gekommen sein.

Zudem soll sie sich dabei zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade ihre linke Hand mittels Klebstoffs auf der Straße an der Straße befestigt haben, sodass die Polizeivollzugsbeamten sie erst nach Lösung des Klebstoffs, die nicht nur ganz unerhebliche Zeit in Anspruch nahm, von der Straße haben tragen können.

2. Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 22.08.2023 (Band III) wurde der Angeklagten ein Vergehen der gemeinschaftlichen Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß §§ 240, 113 Abs. 1, 52 StGB zur Last gelegt.

Am 11.10.2023 soll sich die Angeklagte an einer Straßenblockade der Gruppierung "Aufstand der letzten Generation" beteiligt haben, in dem sie sich gegen 12:25 Uhr mit sechs weiteren Personen auf Grund eines zuvor gefassten, gemeinsamen Tatentschlusses auf

die Fahrbahn der Ausfahrt der BAB 100 Spanndauer Damm Richtung Süd in 14052 Berlin setzte, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie es von ihr beabsichtigt worden sein soll, soll es auf Grund der Blockade bis zu deren Auflösung zwischen 12:25 Uhr und 13:30 Uhr zu einer nicht unerheblichen Verkehrsbeeinträchtigung in Form eines Rückstaus mit einer Länge von ca. 250 Metern gekommen sein. Zwischenzeitlich soll der Verkehr teilweise abgeleitet worden sein können.

Zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahme zur Räumung der Blockade soll sie sich zudem mittels Klebstoffs auf der Straße befestigt haben, sodass die Polizeivollzugsbeamten sie erst nach Lösung des Klebstoffes unter Verwendung von Speiseöl von der Straße haben entfernen können. Da sie sich nach der Ablösung von der Straße nicht freiwillig entfernt haben soll, soll sie durch zwei Polizeivollzugsbeamte weggetragen worden sein.

3. Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 05.12.2024 (Band I) wurde der Angeklagten ein Vergehen der gemeinschaftlichen Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß §§ 240, 113 Abs. 1, 52 StGB zur Last gelegt.

Am 12.10.2023 soll sich die Angeklagte gegen 7:40 Uhr am Altstädter Ring Höhe Seefeldstraße in 13597 Berlin an einer Straßenblockade der Gruppierung „Letzte Generation“ beteiligt haben, bei der sie und weitere Personen sich aufgrund eines zuvor gemeinsam gefassten Tatplans auf die Fahrbahn gesetzt haben sollen, um so die dort befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie es von der Angeklagten beabsichtigt worden sein soll, soll es aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung gegen 10:40 Uhr zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge auf einer Länge von ca. 430 Metern gekommen sein.

Dabei soll sie sich zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade mittels Klebstoffs auf der Straße befestigt haben, sodass die Polizeivollzugsbeamten sie erst nach Lösung des Klebstoffs von der Straße haben verbringen können.

Die Angeklagte war aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

## II.

Das Verhalten der Angeklagten ist nicht strafbar.

## 1. Strafbefehl vom 08.12.2023

- a) Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung hat das Gericht hinsichtlich der ersten Tat vom 11.10.2022 folgenden Sachverhalt festgestellt:

Die Angeklagte begab sich am Tattag gegen 07:47 Uhr gemeinsam mit sechs weiteren Personen aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans auf die Fahrbahn der Autobahnausfahrt A100 Spandau in südliche Richtung in 14059 Berlin. Dort setzten sie und die anderen Beteiligten sich in einer Reihe auf zwei der drei Fahrstreifen. Der rechte Fahrstreifen blieb frei, die sich dort niederlassende Person konnte von den Polizeibeamten noch bevor sie sich hinsetzen konnte, auf den Gehweg verbracht werden.

Die Angeklagte klebte ihre linke Handinnenfläche mittels Sekundenkleber an der Fahrbahn fest, ebenso wie zwei weitere Beteiligte. Drei Beteiligte klebten sich nicht am Boden fest, um so eine Rettungsgasse im Bedarfsfall freigeben zu können. Sie und die anderen Beteiligten trugen orangene Warnwesten und hatten Banner mit den Aufschriften „100 km/h und 9 Euro für alle“ und „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat?“ vor sich ausgebreitet.

Es entstand ein Rückstau von 14 Kraftfahrzeugen, welcher durch die eingetroffenen Polizeibeamten zügig über die freigelassene Fahrbahn abgeleitet wurde, so dass die Fahrbahn gegen 08:09 Uhr wieder frei war. Die Polizei sperrte sodann die Ausfahrt.

Um 08:09 Uhr erfolgte durch PK [REDACTED] die erste Verfügungsdurchsage mit Aufforderung, die Fahrbahn zu verlassen und den Versammlungsteilnehmern wurde als neuer Versammlungsort die Spandauer Brücke (Ost) zugewiesen. Um 08:14 Uhr erfolgte die zweite Verfügungsdurchsage durch PK [REDACTED]. Um 08:19 Uhr wurde die Versammlung durch ihn sodann aufgelöst.

Die Angeklagte und die weiteren Beteiligten kamen keiner der drei Aufforderungen nach. Die Angeklagte wurde durch POK [REDACTED] angesprochen, sich selbstständig

zu entfernen, was sie nicht tat. Daraufhin löste PM [REDACTED] von 09:30 Uhr bis 09:46 Uhr mittels Sonnenblumenöl, Pinsel und Spachtel die Hand der Angeklagten. Um 09:50 Uhr wurde die Ausfahrt wieder freigegeben.

- b) Eine Straftat in Form des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit (gemeinschaftlicher) Nötigung gem. §§ 113 Abs. 1, 240, 25 Abs. 2, 52 StGB war der Angeklagten nicht nachzuweisen.

- i. Denn hinsichtlich des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB ist bereits der objektive Tatbestand nicht erfüllt, da durch das Festkleben der linken Hand der Angeschuldigten kein Widerstandsleisten durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt erfolgt ist.

Unter Widerstand ist eine aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten zu verstehen, mit der die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden soll. Mit Gewalt wird Widerstand geleistet, wenn unter Einsatz materieller Zwangsmittel, vor allem körperlicher Kraft, ein tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden erfolgt, das geeignet ist, die Vollendung der Diensthandlung zumindest zu erschweren (BGH, Beschluss vom 11. Juni 2020 – 5 StR 157/20 –, BGHSt 65, 36-42, Rn. 9). Allerdings muss die Gewalt gegen den Amtsträger gerichtet und für ihn – unmittelbar oder mittelbar über Sachen – körperlich spürbar sein (BGH, Beschluss vom 15. Januar 2015 – 2 StR 204/14 –, juris), sodass er seine Amtshandlung nicht ausführen kann, ohne seinerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden zu müssen (BGH, Urteil vom 16. November 1962 – 4 StR 337/62 –, BGHSt 18, 133-136). An einer solchen nicht ganz unerheblichen Kraftaufwendung mangelt es.

Denn weder der Strafanzeige von PM [REDACTED] noch der Strafanzeige von PHK [REDACTED] ist zu entnehmen, worin die erforderliche erhebliche Kraftaufwendung für den agierenden Amtsträger, PM [REDACTED] zu erblicken ist, zumal eine solche auch nicht geschildert wird. Die körperliche Tätigkeit von PM [REDACTED] erstreckt sich damit allein in dem Anheben der festgeklebten linken

Hand zum Auftragen des Lösungsmittels, also einer Amtshandlung mit erheblichem Kraftaufwand. Denn das Bewegen von Pinseln und Spateln an den Klebekanten erfolgt gerade nicht mit erheblichem Kraftaufwand, sondern vorsichtig und zurückhaltend, weil die Dienstkräfte der Polizei so die körperliche Integrität der Angeklagten und ihrer Mittäter schonen. Ein erheblicher Krafteinsatz würde zu Verletzungen führen, die nach der Praxis der Dienstkräfte gerade vermieden werden. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die Entscheidung über die Erheblichkeit des Krafteinsatzes so nicht der Angeklagten, sondern den Dienstkräften der Polizei obliegt; würden diese z. B. beim Loslösen wie in manch anderen Ländern mittels „Abreißen“ der Angeklagten vorgehen, wäre der Krafteinsatz erheblich. Allerdings entspricht die Berliner Handhabung der hiesigen Üblichkeit und ist durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 Var. 2 GG determiniert, so dass er erstens tatsächlich vorlag und zweitens auch durch die Angeklagte subjektiv erwartbar und nur insofern intendiert war (vgl. Amtsgericht Tiergarten, Urteil vom 13. November 2023 - 393 Cs 2/23 Jug).

Anders als die Staatsanwaltschaft Berlin meint, ist das Ankleben auch nicht bei wertender Betrachtung mit einem Festketten an einen Gegenstand (OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Juli 2015 – 2 Ss 9/15 –, Rn. 20, juris) oder dem Stemmen der Füße gegen den Boden sowie Festhalten an Gegenständen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 23. August 2005 – 2 BvR 1066/05 –, Rn. 2, juris) vergleichbar. Denn sowohl das Lösen von Ketten, wobei es in dem vom OLG Stuttgart entschiedenen Fall sogar zu einem Einbetonieren eines Armes in ein PVC-Rohr kam und das Entfernen mehr als zwei Stunden dauerte, als auch der Bruch eines Widerstands infolge sich aktiv gegen den Boden stemmender oder an Gegenständen festhaltender Personen führen zu einem erheblichen Kraftaufwand der Polizeibeamten. Im hiesigen Fall mangelt es hieran jedoch.

Rein passiver Widerstand, wie auch Gewalt gegen sich selbst, sind grundsätzlich nicht geeignet, Gewalt i.S.v. § 113 Abs. 1 StGB, nämlich gerichtet gegen die Vollstreckungsbeamten darzustellen. Die Angeklagte hat bezüglich des Lösens bzw. des Aufbringens des Lösungsmittels keine erschwerenden aktiven Handlungen unternommen. Irgendeine Form psychisch vermittelter Gewalt oder solcher, die zumindest mittelbar eine körperliche

Zwangswirkung auf die Beamten ausübt, wie etwa beim Überwinden sich versteifender oder sich der Festnahme durch starres Einrammen der Beine in den Boden widersetzender Täter, liegen nicht vor.

Das bloße Bestreichen der Finger und der übrigen Hand mit einem mit Lösungsmittel getränkten Pinsel oder Lappen seitens der Polizeibeamten vermittelt durch die Angeklagte unter den Gewaltbegriff des § 113 Abs. 1 StGB zu subsumieren, überschreite das Analogieverbot aus Art. 103 Abs. 2 GG (vgl. AG Tiergarten, Beschlüsse vom 05. September 2022 - (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22) und vom 10. November 2022 - (343 Cs) 231 Js 1957/22 (166/22); Urteile vom 17. Juli 2023 - (362 Cs) 231 Js 583/23 (27/23) und 13. November 2023 - (393 Cs) 284 Js 1763/23 (2/23) Jug).

Ist danach § 113 StGB nicht erfüllt, kommt ein Rückgriff auf § 240 StGB nicht in Betracht. Denn § 113 StGB ist als abschließende Spezialregelung anzusehen, sodass ein Rückgriff auf § 240 StGB ausscheidet, zumal nur so verhindert werden kann, dass die Privilegierungsfunktion des § 113 unterlaufen wird (Rosenau in: Laufhütte u. a., StGB Leipziger Kommentar, 13. Aufl. 2021, § 113 Rn. 65)).

ii. Eine Verurteilung wegen des Vorwurfs der Nötigung nach § 240 StGB kam nicht in Betracht. Denn es mangelt jedenfalls an der für die Nötigung erforderlichen Verwerflichkeit i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB.

Rechtswidrig im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB ist die Anwendung der Gewalt, wenn sie im Verhältnis zum jeweilig angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Verquickung von Mittel und Zweck mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar ist, sie also „sozial unerträglich“ ist. Es entspricht verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn dabei alle für die Mittel-Zweck-Relation wesentlichen Umstände und Beziehungen erfasst werden und eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht in der sie betreffenden Situation erfolgt (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 57). Das Gericht hat dabei die grundrechtsbeschränkenden Gesetze, also auch

§ 240 StGB, im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen und sich bei Maßnahmen auf das zu beschränken, was zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter notwendig ist (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 38).

1. Der Schutzbereich von Art. 8 GG ist eröffnet.

- a. Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet allen Deutschen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfGE 104, 92 <104>; BVerfGK 11, 102 <108>). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (vgl. BVerfGE 69, 315 <342 f.>; 87, 399 <406>). Geschützt sind nicht allein Veranstaltungen, bei denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden, sondern auch solche, bei denen die Teilnehmer ihre Meinungen zusätzlich oder ausschließlich auf andere Art und Weise, auch in Form einer Sitzblockade, zum Ausdruck bringen (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>; 104, 92 <103 f.>). Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315 <345>) (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 32).

Nach diesen Maßstäben lag eine Versammlung vor, soweit

sich die Angeklagte gemeinsam mit weiteren Personen am o. g. Tag im Rahmen einer Sitzblockade im Straßenverkehr auf der Autobahnausfahrt niederließ und Banner mit der Aufschrift „100 km/h und 9 Euro für alle“ und „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat?“ vor sich ausbreitete. Der Angeklagte ging es dabei unter anderem darum, abstrakt auf die bestehende Klimakrise und konkret auf eine Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes durch ein Tempolimit und niedrighschwellige Zugänglichkeit der öffentlichen Verkehrsmittel für alle hinzuweisen, also auf die öffentliche Meinungsbildung Einfluss zu nehmen.

- b. Der Schutz der Versammlungsfreiheit i. S. d. Art. 8 GG entfällt auch nicht wegen einer denkbaren Unfriedlichkeit der durchgeführten Blockade.

Art. 8 GG schützt die Freiheit kollektiver Meinungskundgabe bis zur Grenze der Unfriedlichkeit. Die Unfriedlichkeit wird in der Verfassung auf einer gleichen Stufe wie das Mitführen von Waffen behandelt. Unfriedlich ist eine Versammlung daher erst, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>). Der Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist (vgl. BVerfGE 69, 315 <351>; BVerfGK 4, 154 <158>; 11, 102 <108>). Er endet mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung (vgl. BVerfGE 73, 206 <250>).

Die Blockade der Ausfahrt und das Ankleben der Angeklagten auf der Fahrbahn erstreckte sich nach den Feststellun-

gen auf ein rein passives und friedliches Verhalten. Die Angeklagte ließ sich ohne Widerstand von der Fahrbahn lösen und wurde auf den Gehweg verbracht.

- c. Unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB im Lichte des Art. 8 GG nachfolgend aufgestellten Anforderungen, ist die Demonstration der Angeklagten als nicht verwerflich anzusehen.

Hierbei ist bei der am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation insbesondere die Art und Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand.

Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Gericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichti-

gen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 64).

Hieran gemessen ist die Nötigung der Angeklagten nicht verwerflich, da deren Ausübung von Art. 8 GG gegenüber der verhältnismäßig geringfügig eingeschränkten Grundrechtsbelange der durch die Blockade beeinträchtigten Fahrzeugführenden überwiegt.

Die Blockade bezog sich auf einen Zeitraum von ca. 22 Minuten, bei der ein Rückstau von 14 Fahrzeugen entstand. Diese konnten letztlich über den freigelassenen rechten Fahrstreifen abfahren. Bei einem derartigen Stau im innerstädtischen Verkehrsbereich handelt es sich aus Sicht des Gerichts um eine regelmäßig im Stadtverkehr zu Stoßzeiten entstehende Staudauer. Dass über diese kurze – gleichwohl nachvollziehbar unangenehme – Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Fahrzeugführenden der sog. zweiten Reihe in besonderer Intensität in die Grundrechtspositionen eingegriffen wurde, ist nicht ersichtlich. Die Fortbewegungsfreiheit ist danach vorliegend nur in überschaubarem Umfang beeinträchtigt worden (vgl. hierzu auch LG Berlin, Beschluss vom 31.05.2023, 502 Gs 138/22).

Die Blockadeaktion wurde durch die politische Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ medial angekündigt. Dabei ist eine Ankündigung aus Sicht des Gerichts auch nicht derart erforderlich, dass konkrete Örtlichkeiten und Zeiten angegeben werden müssen. Denn insoweit wäre den Aktionen die von der Gruppierung gewünschte Aufmerksamkeit in Politik, Medien und Öffentlichkeit insgesamt für deren Anliegen nicht zugekommen, da sie durch die Polizei frühzeitig unter-

bunden worden wäre.

Ausweichmöglichkeiten waren zunächst über den freigelassenen rechten Fahrstreifen möglich. Nach Ableitung der stehenden Fahrzeuge über diesen kam es zu keinem weiteren Stau.

Eine Blockade eines dringlichen Transports (z. B. Rettungsfahrzeuge, eilige Medikamente o. ä.) lag nicht vor

Ein konkreter Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand lag vor. Denn Ziel der Blockade und damit verbundenen Demonstration war es ausweislich der Transparente („100 km/h und 9 Euro für alle“ und „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat?“) nicht nur die Öffentlichkeit insgesamt auf ein Handeln angesichts des fortschreitenden Klimawandels und konkret auf die Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes aufmerksam zu machen. Daneben betrifft die angesprochene Thematik auch die von der Blockade unmittelbar betroffenen Fahrzeugführenden, die als Nutzer von Verbrennungsmotoren maßgeblich hieran beteiligt sind.

- d. Aufgrund der letztlich überschaubaren Blockade, die für die Fahrzeugführenden lediglich ca. 22 Minuten gedauert hat, und des engen Zusammenhangs zwischen dem Versammlungsthema, bei dem auf die Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes beim Autofahren hingewiesen wurde, und den betroffenen Fahrzeugführenden, die maßgeblich durch das Führen eines Kraftfahrzeugs daran beteiligt sind, war die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte gegenüber den Belangen der Angeklagten hinzunehmen.

e. Auch der Umstand, dass mit der rechtmäßigen Auflösung einer Versammlung das Grundrecht aus Art. 8 GG unanwendbar wird (vgl. BVerfGE 73, 206 <250 und 253>), führt vorliegend nicht zur Bejahung der Verwerflichkeit. Denn zu diesem Zeitpunkt waren bereits alle Fahrzeuge abgeleitet worden und es lag keine Blockade mehr vor.

a) Die Angeklagte ist auch nicht eines Verstoßes gegen §§ 27 Abs. 1 Nr. 5, 14 Abs. 1 VersFG BE schuldig, da die Ordnungswidrigkeit am 12.07.2023 verjährt ist. Die erste verjährungsunterbrechende Handlung in Form der Gewährung rechtlichen Gehörs an die Angeklagte erfolgte mit Schreiben vom 12.01.2023, § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG, die nächste die Verjährung unterbrechende Handlung erfolgte erst am 14.09.2023 mit Strafbefehlsantrag, § 33 Abs. 1 Nr. 13 OWiG. Die Verjährungsfrist beträgt sechs Monate, § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG.

## 2. Strafbefehl vom 22.08.2023

b) Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung hat das Gericht hinsichtlich der zweiten Tat vom 11.10.2022 folgenden Sachverhalt festgestellt:

Die Angeklagte begab sich am Tattag gegen 12:23 Uhr gemeinsam mit sechs weiteren Personen erneut aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans auf die Fahrbahn der Autobahnausfahrt A100 Spandau in südliche Richtung in 14059 Berlin. Dort setzten sie und fünf weitere Personen sich auf den Boden, die siebte Person wurde hieran von POM [REDACTED] gehindert. Hierdurch entstand zunächst ein Rückstau von ca. 244 Metern. Die Angeklagte klebte ihre linke Handinnenfläche mittels Sekundenkleber an der Fahrbahn fest, ebenso wie zwei weitere Beteiligte. Die gesondert Verfolgte Schäfer klebte sich nicht fest und begab sich auf Aufforderung von POM [REDACTED] freiwillig von der Fahrbahn, um den Rettungswagen mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] passieren zu lassen. Dieser konnte ohne Beeinträchtigung seinen Weg fortsetzen. Über die entstandene Rettungsgasse konnten die stehenden Fahrzeuge abgeleitet werden. Der Stau war nach zehn Minuten beendet.

Die Angeklagte und die anderen Beteiligten trugen orangene Warnwesten und hatten Banner mit den Aufschriften „100 km/h und 9 Euro für alle“ und „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat?“ vor sich ausgebreitet.

Um 12:48 Uhr erfolgte durch PHK [REDACTED] die erste Verfügungsdurchsage mit der Aufforderung, die Fahrbahn zu verlassen. Als neuer Versammlungsort wurde ihnen der Spandauer Damm auf Höhe der Hausnummer 95 in 14059 Berlin zugewiesen. Um 12:54 Uhr erfolgte die zweite Verfügungsdurchsage durch PHK [REDACTED]. Um 13:01 Uhr wurde die Versammlung durch ihn sodann aufgelöst.

Die Angeklagte kam den Aufforderungen nicht nach und ihre Hand wurde durch POK [REDACTED] von 13:04 Uhr bis 13:18 Uhr mittels Öl von der Fahrbahn gelöst. Sie wurde anschließend von PM [REDACTED] und PM [REDACTED] von der Fahrbahn auf den anliegenden Gehweg getragen. Um 13:30 Uhr wurde die Ausfahrt wieder freigegeben.

- c) Eine Straftat in Form des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit (gemeinschaftlicher) Nötigung gem. §§ 113 Abs. 1, 240, 25 Abs. 2, 52 StGB war der Angeklagten nicht nachzuweisen.

i. Denn hinsichtlich des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB ist bereits der objektive Tatbestand nicht erfüllt, da durch das Festkleben der linken Hand der Angeklagten kein Widerstandsleisten durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt erfolgt ist.

Es wird vollumfänglich Bezug auf die unter II. 1. b) i. gemachten Ausführungen genommen.

ii. Eine Verurteilung wegen des Vorwurfs der Nötigung nach § 240 StGB kam nicht in Betracht. Denn es mangelt jedenfalls an der für die Nötigung erforderlich Verwerflichkeit i. S. d. § 240 Abs. 2 StGB.

Es wird Bezug auf die Ausführungen unter II. 1. b) ii. genommen.

1. Der Schutzbereich von Art. 8 GG ist eröffnet.

- a. Nach den unter II. 1. B) ii. 1. a. genannten Voraussetzungen lag eine Versammlung vor, soweit sich die Angeklagte gemeinsam mit weiteren Personen am o. g. Tag im Rahmen einer Sitzblockade im Straßenverkehr auf der Autobahnausfahrt niederließ und Banner mit der Aufschrift „100 km/h und 9 Euro für alle“ und „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat?“ vor sich ausbreitete. Der Angeklagten ging es dabei unter anderem darum, abstrakt auf die bestehende Klimakrise und konkret auf eine Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes durch ein Tempolimit und niedrighschwellige Zugänglichkeit der öffentlichen Verkehrsmittel für alle hinzuweisen, also auf die öffentliche Meinungsbildung Einfluss zu nehmen.
- b. Der Schutz der Versammlungsfreiheit i. S. d. Art. 8 GG entfällt auch nicht wegen einer denkbaren Unfriedlichkeit der durchgeführten Blockade. Auf die Ausführungen unter II. 1. b) ii. 1. b. wird Bezug genommen.
- c. Unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB im Lichte des Art. 8 GG aufgestellten Anforderungen (s. o. unter II. 1. b) ii. 1. c.) ist die Demonstration der Angeklagten als nicht verwerflich anzusehen, da deren Ausübung von Art. 8 GG gegenüber der verhältnismäßig geringfügig eingeschränkten Grundrechtsbelange der durch die Blockade beeinträchtigten Fahrzeugführenden überwiegt.

Die Blockade bezog sich auf einen Zeitraum von zehn Minuten, bei der ein Rückstau von 244 Metern entstand. Diese

konnten über die freigegebene Rettungsgasse abfahren. Bei einem derartigen Stau im innerstädtischen Verkehrsbereich handelt es sich aus Sicht des Gerichts um eine regelmäßig im Stadtverkehr zu Stoßzeiten entstehende Staudauer. Dass über diese kurze – gleichwohl nachvollziehbar unangenehme – Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Fahrzeugführenden der sog. zweiten Reihe in besonderer Intensität in die Grundrechtspositionen eingegriffen wurde, ist nicht ersichtlich. Die Fortbewegungsfreiheit ist danach vorliegend nur in überschaubarem Umfang beeinträchtigt worden.

Die Blockadeaktion wurde durch die politische Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ medial angekündigt. Dabei ist eine Ankündigung aus Sicht des Gerichts auch nicht derart erforderlich, dass konkrete Örtlichkeiten und Zeiten angegeben werden müssen. Denn insoweit wäre den Aktionen die von der Gruppierung gewünschte Aufmerksamkeit in Politik, Medien und Öffentlichkeit insgesamt für deren Anliegen nicht zugekommen, da sie durch die Polizei frühzeitig unterbunden worden wäre.

Eine Ausweichmöglichkeit war nach zehn Minuten über die freigegebene Rettungsgasse gegeben. Nach Ableitung der stehenden Fahrzeuge über diese kam es zu keinem weiteren Stau.

Eine Blockade eines dringlichen Transports lag nicht vor, da für den passierenden Rettungswagen die Rettungsgasse freigegeben wurde und es zu keiner Beeinträchtigung desselben kam.

Ein konkreter Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand lag vor. Denn Ziel der Blockade und damit verbundenen Demonstration war es ausweislich der Transparente

(„100 km/h und 9 Euro für alle“ und „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat?“) nicht nur die Öffentlichkeit insgesamt auf ein Handeln angesichts des fortschreitenden Klimawandels und konkret auf die Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes aufmerksam zu machen. Daneben betrifft die angesprochene Thematik auch die von der Blockade unmittelbar betroffenen Fahrzeugführenden, die als Nutzer von Verbrennungsmotoren maßgeblich hieran beteiligt sind.

- d. Aufgrund der letztlich überschaubaren Blockade, die für die Fahrzeugführenden lediglich zehn Minuten gedauert hat, und des engen Zusammenhangs zwischen dem Versammlungsthema, bei dem auf die Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes beim Autofahren hingewiesen wurde, und den betroffenen Fahrzeugführenden, die maßgeblich durch das Führen eines Kraftfahrzeugs daran beteiligt sind, war die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte gegenüber den Belangen der Angeklagten hinzunehmen.
- e. Auch der Umstand, dass mit der rechtmäßigen Auflösung einer Versammlung das Grundrecht aus Art. 8 GG unanwendbar wird (vgl. BVerfGE 73, 206 <250 und 253>), führt vorliegend nicht zur Bejahung der Verwerflichkeit. Denn zu diesem Zeitpunkt waren bereits alle Fahrzeuge abgeleitet worden und es lag keine Blockade mehr vor.
- d) Die Angeklagte ist auch nicht eines Verstoßes gegen §§ 27 Abs. 1 Nr. 5, 14 Abs. 1 VersFG BE schuldig, da die Ordnungswidrigkeit am 04.07.2023 verjährt ist. Die erste verjährungsunterbrechende Handlung in Form der Gewährung rechtlichen Gehörs an die Angeklagte erfolgte mit Schreiben vom 04.01.2023, § 33 Abs. 1 Nr.

1 OWiG, die nächste die Verjährung unterbrechende Handlung erfolgte erst am 11.08.2023 mit Strafbefehlsantrag, § 33 Abs. 1 Nr. 13 OWiG. Die Verjährungsfrist beträgt sechs Monate, § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG.

### 3. Strafbefehl vom 05.12.2024

- a) Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung hat das Gericht hinsichtlich der Tat vom 12.10.2023 folgenden Sachverhalt festgestellt:

Die Angeklagte begab sich am Tattag gegen 07:40 Uhr gemeinsam mit 20 weiteren Personen aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans auf die Kreuzung Altstädter Ring / Seegfelder Straße. Dort setzte sich die Angeklagte mit acht der weiteren Personen auf die Fahrbahn des Altstädter Rings in Fahrtrichtung Süden. Sie klebte ihre rechte Handinnenfläche mittels Sekundenkleber an der Fahrbahn fest, ebenso wie 14 weitere Beteiligte. Die übrigen Beteiligten klebten sich nicht am Boden fest, um so auf der jeweiligen Fahrbahn eine Rettungsgasse im Bedarfsfall freigeben zu können. Die Angeklagte und die anderen Beteiligten trugen orangene Warnwesten und die Angeklagte hielt ein Banner mit der Aufschrift „Weg von Fossil, hin zu gerecht“ in der freien Hand. Auf dem Altstädter Ring entstand ein Rückstau von ca. 420 Metern. Es wurden Umleitungen im Bereich Seegfelder Straße / Galenstraße und Altstädter Ring / Moritzstraße eingerichtet. Ein Rettungswagen der Berliner Feuerwehr passierte um 08:33 Uhr die Blockade ohne Verzögerung, ein weiterer gab eine Störungsmeldung um 08:43 Uhr ab, hinsichtlich dessen aber keine weiteren Informationen ermittelt werden konnten.

Um 08:17 Uhr erfolgte durch POM [REDACTED] die erste Verfügungsdurchsage mit der Aufforderung, die Fahrbahn zu verlassen. Um 08:19 Uhr und um 08:21 Uhr erfolgten die zweite und dritte Verfügungsdurchsage durch ihn. Um 08:22 Uhr wurde die Versammlung sodann aufgelöst.

Die Angeklagte und die weiteren Beteiligten kamen keiner der Aufforderungen nach. Die rechte Hand der Angeklagten wurde durch PK [REDACTED] um 08:45 Uhr mittels Öl von der Fahrbahn gelöst und sie verließ sodann freiwillig die Fahrbahn.

Um 08:39 Uhr wurde die Seegfelder Straße wieder freigegeben und um 08:52 Uhr der Altstädter Ring. Bereits zuvor konnten die stehenden Autos nach Ablösen ein-

zelter Demonstrationsteilnehmer gegen 08:36 Uhr über den Mittelstreifendurchlass abgeleitet werden.

b) Eine Straftat in Form des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit (gemeinschaftlicher) Nötigung gem. §§ 113 Abs. 1, 240, 25 Abs. 2, 52 StGB war der Angeklagten nicht nachzuweisen.

i. Denn hinsichtlich des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB ist bereits der objektive Tatbestand nicht erfüllt, da durch das Festkleben der rechten Hand der Angeklagten kein Widerstandsleisten durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt erfolgt ist.

Es wird vollumfänglich Bezug auf die unter II. 1. b) i. gemachten Ausführungen genommen.

ii. Eine Verurteilung wegen des Vorwurfs der Nötigung nach § 240 StGB kam nicht in Betracht. Denn es mangelt jedenfalls an der für die Nötigung erforderlich Verwerflichkeit i. S. d. § 240 Abs. 2 StGB.

Es wird Bezug auf die Ausführungen unter II. 1. b) ii. genommen.

1. Der Schutzbereich von Art. 8 GG ist eröffnet.

a. Nach den unter II. 1. b) ii. 1. a. genannten Voraussetzungen lag eine Versammlung vor, soweit sich die Angeklagte gemeinsam mit weiteren Personen am o. g. Tag im Rahmen einer Sitzblockade im Straßenverkehr auf der Autobahnausfahrt niederließ und Banner mit der Aufschrift „Weg von Fossil, hin zu gerecht“ vor sich ausbreitete. Der Angeklagten ging es dabei unter anderem darum, abstrakt auf die bestehende Klimakrise und konkret auf den sparsamen

Umgang mit fossilen Brennstoffen aufmerksam zu machen. Daneben betrifft die angesprochene Thematik auch die von der Blockade unmittelbar betroffenen Fahrzeugführenden, die als Nutzer von Verbrennungsmotoren maßgeblich an dem Verbrauch von Öl beteiligt sind, da Kraftstoff in Raffinerien aus Erdöl gewonnen wird.

b. Der Schutz der Versammlungsfreiheit i. S. d. Art. 8 GG entfällt auch nicht wegen einer denkbaren Unfriedlichkeit der durchgeführten Blockade. Auf die Ausführungen unter II. 1. b) ii. 1. b. wird Bezug genommen.

c. Unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB im Lichte des Art. 8 GG aufgestellten Anforderungen (s. o. unter II. 1. b) ii. 1. c.) ist die Demonstration der Angeklagten als nicht verwerflich anzusehen, da deren Ausübung von Art. 8 GG gegenüber der verhältnismäßig geringfügig eingeschränkten Grundrechtsbelange der durch die Blockade beeinträchtigten Fahrzeugführenden überwiegt.

Die Blockade bezog sich hier auf einen Zeitraum von ca. 56 Minuten, bei der ein Rückstau von 420 Metern entstand. Da nach den Feststellungen eine Ableitung des stehenden Verkehrs bereits vor kompletter Freigabe der beiden Fahrbahnen über den Mittelstreifendurchlass erfolgte und zwar nach Ablösen bzw. Wegtragen der dort befindlichen Personen, ist davon auszugehen, dass ab diesem Zeitpunkt jedenfalls wieder langsamer Fließverkehr einsetzte und keine Blockade in Form von Stau mehr vorlag. Die dort befindlichen Personen wurden um ca. 08:36 Uhr von der Fahrbahn gelöst.

Ferner waren Umleitungen im Bereich Seegfelder Straße / Galenstraße und Altstädter Ring / Moritzstraße eingerichtet worden. Bei einem derartigen Stau im innerstädtischen Verkehrsbereich handelt es sich aus Sicht des Gerichts noch um eine im Stadtverkehr zu Stoßzeiten gelegentlich entstehende und hinnehmbare Staudauer. Dass über diese – gleichwohl nachvollziehbar unangenehme – Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Fahrzeugführenden der sog. zweiten Reihe in besonderer Intensität in die Grundrechtspositionen eingegriffen wurde, ist aber nicht ersichtlich. Die Fortbewegungsfreiheit ist danach vorliegend in noch überschaubarem Umfang beeinträchtigt worden.

Die Blockadeaktion wurde durch die politische Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ medial angekündigt. Dabei ist eine Ankündigung aus Sicht des Gerichts auch nicht derart erforderlich, dass konkrete Örtlichkeiten und Zeiten angegeben werden müssen. Denn insoweit wäre den Aktionen die von der Gruppierung gewünschte Aufmerksamkeit in Politik, Medien und Öffentlichkeit insgesamt für deren Anliegen nicht zugekommen, da sie durch die Polizei frühzeitig unterbunden worden wäre.

Umleitungen waren möglich und wurden unmittelbar von der Polizei nach Eintreffen um 7:40 Uhr eingeleitet.

Eine Blockade eines dringlichen Transports lag nicht vor. Ein Rettungswagen konnte die Blockade problemlos passieren, hinsichtlich des zweiten Rettungswagens liegen keine weiteren Informationen zur Dringlichkeit des Transports und der Art der gemeldeten Störung vor, sodass hier in dubio pro reo nicht von einer Behinderung eines dringlichen Transports auszugehen ist.

Ein konkreter Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestge-

genstand lag vor. Denn Ziel der Blockade und damit verbundenen Demonstration war es ausweislich der Transparente („Weg von Fossil, hin zu gerecht) nicht nur die Öffentlichkeit insgesamt auf ein Handeln angesichts des fortschreitenden Klimawandels und konkret auf die Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes aufmerksam zu machen. Daneben betrifft die angesprochene Thematik auch die von der Blockade unmittelbar betroffenen Fahrzeugführenden, die als Nutzer von Verbrennungsmotoren maßgeblich hieran beteiligt sind.

- d. Aufgrund der letztlich noch überschaubaren Blockade, die für die Fahrzeugführenden ca. 56 Minuten gedauert hat, und des engen Zusammenhangs zwischen dem Versammlungsthema, bei dem auf die Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes beim Autofahren hingewiesen wurde, und den betroffenen Fahrzeugführenden, die maßgeblich durch das Führen eines Kraftfahrzeugs daran beteiligt sind, war die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte gegenüber den Belangen der Angeklagten hinzunehmen.
- e. Auch der Umstand, dass mit der rechtmäßigen Auflösung einer Versammlung das Grundrecht aus Art. 8 GG unanwendbar wird (vgl. BVerfGE 73, 206 <250 und 253>), führt vorliegend nicht zur Bejahung der Verwerflichkeit. Denn die Angeschuldigte war zum Zeitpunkt der Auflösungsverfügung um 08:22 Uhr auf der Fahrbahn angeklebt und konnte sich nicht ohne Hilfe Dritter lösen. Dieses Ankleben erfolgte im Rahmen der nach Art. 8 GG geschützten Demonstration, also vor der Auflösungsverfügung, und wirkte über die Auflösung der Versammlung hinaus fort. Insoweit ist das Gericht gehindert die Verwerflichkeit auf ein Verhalten der Angeklagten zu stützen, das zeitlich vor der Auflösung lag. Denn bis

zu einer rechtmäßigen Auflösung genießt eine Versammlung den Schutz des Art. 8 GG (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 46 – 50).

Daneben ist weiter zu berücksichtigen, dass die Auflösung der Versammlung um 08:22 Uhr, der Ablösevorgang der Angeklagten und ihr freiwilliges Begeben auf den Gehweg kurze Zeit danach, nämlich um 08:45 Uhr erfolgt ist, also 21 Minuten nach der Auflösungsverfügung. Hierbei ist ferner zu beachten, dass ab ca. 08:36 Uhr der Fließverkehr wieder langsam einsetzen konnte, sodass bereits zu diesem Zeitpunkt keine Blockade (und damit Nötigung) mehr vorlag. Das Verhalten der Angeklagten war mithin nicht so anstößig, dass es als grober Angriff auf die Entschlussfreiheit anderer der Zurechtweisung durch das Strafrecht bedarf.

- e) Die Angeklagte ist auch nicht eines Verstoßes gegen §§ 27 Abs. 1 Nr. 5, 14 Abs. 1 VersFG BE schuldig, da die Ordnungswidrigkeit am 17.11.2024 verjährt ist. Die letzte die Verjährung unterbrechende Handlung war die Anberaumung der Hauptverhandlung am 17.05.2024, § 33 Abs. 1 Nr. 11 OWiG. Die Verjährungsfrist beträgt sechs Monate, § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Leddin  
Richterin